

Das älteste Landbuch Appenzells [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells.

(Fortsetzung von Seite 162.)

57. Verspröch der Erbfällen und Schazungen.

Es Hat ein groser zweysfacher Rath erkent wer der ist, der Gütther, was das wäre für des Landt verkaufte oder einem der nit ein Landtman wäre gäbe, daß ein Landtman dasselbig wohl mag versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tag, doch soll einer Berschaft Thun und geben wie der Kauff ergangen, und so es schon lang verschwigen, soll man es noch versprechen mögen ic.

Desgleichen wan Gütther auß unserem Landt zu erb siehlen und dieselben Erben die Gütther verkauffen und außländischen Gäben daß unsere Landtleuth dieselbigen auch mögen versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tag, und so die Grafsteter und wir mit einander spän und stös über Kämen, so ligt ein Vertrags Brieff darumb im Kalter, den wir gegen einander Haben, soll man suochen.

58. Schulden vor'm Landt nit Bezahlen mögen.

Wan unser Landtleuthen einer wer der wäre, so vill vorm Landt Kaufft und schulden gemacht, daß man ihme darumb schäzen müöste, und er nit fährende Haab Hat, daß die Außländischen zahlt werden mögen, daß man ihme Schilling gelt oder glegen guoth schäzen müöste, so mögen unsere Landtleuth dasselbig wohl versprechen in einem Jahr Sechs Wochen und drey Tag und so vill der Landtman Schuldig gsin mit fährender Haab, auch Schulden da man fährende Haab findt den Außländischen zahlen und soll der Landtman so ihme also schäzen lassen, zu Buosß verfallen seyn fünff pfund pfening.

59. Wo Brieff und Zedel Sollen geschriben werden und was ein Richtschreiber zu schreiben Gwalt Habe.

Es ist angenommen, wer seine Güöther versehen und verkauffen will, oder Zins Brieff darauf machen, was in unseren Landtmarckhen glegen ist, daß daß nienen anderst wo machen soll, dan von unserem Landtschreiber und daß auch Keiner mehr versehen soll dan sein eigen vergült guth, wer auch daß uebersäch und nit hielt. Der soll gstrast werden noch eines Raths erkantnuff.

Wer auch Brieff weiter oder anderst wo machtj da soll man nichts auf ihnen Halten, außgenommen der Richtschreiber mag wohl Zins und Rauff Brieff, Widerlegg Brieff und Zedel schreiben und machen und nit fehren.

60. Kein Brieff mit anderen abzulösen fürhin mehr schreiben.

Es ist auch unserem schreiber verboten, daß sie kein Brieff machen mit anderen Brieffen abz'lösen sonder Bey dem lut der r & R zu bleiben und sollen auch kein Wichgmeindt Brieff mehr machen.

61. Brieff da Zedell vorgehen.

Wer der wäre so durch Zedell seine Güöther versetzt Hete und nochhin Zins Brieff daruff machen würde und daß vorgehen der Zedlen nit anzeigte, der nit anderst geachtet und gehalten werden, dan Het er Brieff über Brieff gemacht.

62. Gut verkauffen da Zins Seind.

1551. Hat Neu und Alt Rath auß Gwalt einer Landts-gmeindt angenommen, welcher ein Guth verkauft, da Zins druff stehet und der verkaufet die Zins verspräch, über sich zu nemen, und nach hin dännen zu lösen, und wolten dan neu Brieff auf selbig guth stellen, Haben wir unseren schreiber jez und in Künstigen Zeiten verboten keine Brieff auf güther zu machen, die Alten seyen dan zuvor dännen Glöst und werde angezeigt was zuvor daruff gestanden.

63. Brieff machen da die wahr zu theur.

Es ist auch auf und angenommen, wan einer ein fährende Haab viel Teurerer giebt als sie werth ist, dings gibt und dan einer nachhin daß Geld nit Hat zu bezahlen, soll man

gänglich kein Brieff darumb aufrichten, es werde dan erkent nach den Landtrechten, daß einer einem einen aufrechten Rauff gegeben, Habe oder soll und mag schätzen nach den Landtrechten.

64. Wie man füröhin Zinsbrieff und Zedell aufrichten soll.

1582. Den 7ten Merzen Hat ein grosser Zweyfacher Landtrath angenommen, wie man füröhin die Jährl. zins Brieff aufrichten solle Erstlich der ein Sigill Hat und desselbigen genosß, nit Gewalt haben solle ein Brieff zu Siglen, Bey der Buosß v & R man nemme zuvor den Hauptmann in der Rood, da dan daß pfandt einligt, der soll zwey Ehren Mann vom Rath mit nemmen und gemeltes pfandt g'schauen, ob sie es für gut erkennen, daß es einist Besser werth, dan das Hauptgueth, daß darauff steht seye, geben sie dan es für guth auß, daß gmeltes pfandt einist besser werth, dan Hauptgueth darauff stehet under welchen dan der Brieff g'schriben zu siglen, daß derselbig die solle aufschreiben, die ihn Heissen siglen und zu Monat umb was er Bsiglet dem Landtschreiber angeben, der dan ein eigen Buoch darzu Hat, dieselbige aufzuschreiben, damit man über Kurz oder über lang, der oder die Brieff sie gheissen Bsiglen nit gut, daß sie dan die Brieff, sie Heissend Bsiglen, gut machen sollen, ob aber einer der ein Sigill Hat, ein Brieff würd für sich selbst Bsiglen von dem ob ermelten datum ic. dännen, der soll gleichfals Schuldig sein so der Brieff nit guth, denselbigen Eh er Bsiglet, auch guth zu machen.

65. Lohn eines Hauptmann und Rätthen so ein pfandt beschauen müssen.

Wan es aber sich begäbe, daß der Hauptman und die zwey Mann an sein Rath genommen ein pfandt daruff ein Brieff Bsiglet sollte werden daß ernennt pfandt nit Bekennten, so sie auf gemeltes pfandt müssen, so soll einem jeden iij ß R zu lohn werden, so sie es ohn angesehenen nit außsprechen dörffen.

66. Wie man Zins Brieff machen, nemen und andingen solle.

Ein jeder Hauptman soll schuldig seyn Treu von dem zu fordern, der ein Brieff auff sin guth last machen, daß ihme pfening umb pfening für ernanten Brieff, den man neu aufrichten will, gegeben sey worden.

67. Brieff, so nit gut, jnert den ersten 4 Wochen wider Hinder sich schicken.

1583. Den 9ten Weinmonat ist auf und angenommen worden so einer einem ein Brieff zu Rauffen gäbe oder einem sonst würde und er Besorgte der Brieff wäre nit Werschaft und gut, die sollen in den ersten vier Wochen, nach dem einem der Brieff worden Hauptman und Waibel nemmen, und lassen daß vill gemelte pfandt Bsichtigen oder dem ein Brieff wird, magß selbstn Bschaun, doch wan ernante Zeit fürüber, daß einer den Brieff genommen, so soll kein recht mehr drüber gesprochen werden, außgenommen wan so grosser Schnee wäre, daß man die pfänder nit könt Bschaun, so Hat der Große Rath dem Kleinen gwalt gegeben, von Schnees wegen weiteren Blaz zu geben, demnach so sie dan ein Guoth erkent, daß einer den Brieff gnommen, oder daß einer einem sonst Traut ohngesehen und den Brieff gnommen, wan es sich dan begäbe ueber kurz oder lange zeit, daß daß pfandt verschlipfte oder sonst nit gut ist, wan dan einer erst sich beklagen wolte, so soll man kein Recht mehr drüber gehen lassen, ja disen so einer ohne Bschaun des Hoptmann und Waibels gnommen.

68. Volget der alte articul der Zedlen Halber so Bey Armen leuthen die daß allmussen einnehmen, stehen.

Es dingen etliche der Landtleuthen an, daß sie auf deren leuthen, die daß allmussen einnehmen und entfahen, auch sonst uf etlichen Güther und Weyden die selbige Brieff nit z'nemmen, wan dan einer umb solches Zedell oder Kundtschaft Hat, so soll er sie, die er angedinget Hat, so schon die Brieff pfandts Halber gut, nit Schuldig seyn z'nemmen, wan es aber einer nit angedinget Hat, so die Brieff pfandts Halber gut, die vom anderen nemmen soll, und sich mit Bezahlen lassen ic., es mag einer auch andingen daß er die Brieff so man Täglich vor meinen Herren und in Taschen herumb zihen, auch nit schuldig seyn solle zu nemmen ic.

69. Umb Führendes kein Pfandt zu Sezen noch den versatz annemmen.

1584. Den 8ten Tag Jenner Hat ein grosser zweyfacher Landt Rath angenommen, daß Keiner dem anderen mehr solle führende Haab dings zu Rauffen geben, ja darumb pfänder eingestzt sollen werden, sonder so einer dem anderen nit sonst

ohne ein gesetzts pfandt darf Trauen, so soll einer des anderen Müößig gehen ꝛ.

70. Zedell nit vertuschen

Daß keiner möge Zedell vertauschen oder verwenden den er gegen dem selben selbst aufgericht hat, sonder er die Zedell oder Suma, so viel sie ausweisen vom anderen selbst einziehen, daß er an ihn gemacht Hat, dan der seye Gut willig, der die Zedell solle, daß er ihne umb ernante Zedell vertauschete oder verkauffete, es wäre dan sach, daß einer angedinget Hat und im Zedel verschriben stünde ꝛ.

71. Wie vill man Zins möge nemmen.

1558. Hat ein Landts-Gmeindt auf und angenommen, wer schillinggelt Brieff gmein Hete oder einen gelt und andere Wahr libet und fürsetzt dasselbig zu verzinzen, der soll nit mehr Zins nemmen dan vom pfundt j ß 2 und vom guldin 3 fr. und wer mehr nimmt der ist zbuoß verfallen iij 2 v ß 2 es möchts auch einer so gröblich Brauchen, wan würd ihne weiter straffen ꝛ.

72. Wie man Zins leuth Halten Soll und gelt umb den Zins Hinweg Lihen.

1548. Hat ein großer zweysacher Landtrath angenommen, so einer Zins ab seinen Güther gelten soll, und ander lauffend schulden auch, so mag der oder die Zins auf gemelten güteren Haben von dem Blumen, es seye was es welle, anfallen nach Landtrecht, Bis zu der Licht Meesß, wan aber Licht Meesß verschint und verüber ist, mögen andere schulden auch auß dem Blumen Bezahlt werden.

73. Wie die Zinsbrieff und Zedell samt 2 Zinsen auf den Güöteren verdorbener Leuthen Bezahlt werden sollen.

Wan es sich Begäbe, daß einer oder eine mehr verthät, dan dan sie Bezahlen möcht, daß man ein Abschlag und den Gülten nicht vollkommentlich Bezahlen möchte, so dan an den selbigen orthen glegen guth vorhanden wäre ꝛ. wer dan Brief und Sigill auch Zedell, die nach Landtrecht aufgericht seynd, darin Hat, der soll am Haupt Gueth nit Hinder sich stehen, sonder er mag Bey Sigill, Brieff und Zedell Bleiben, was aber für außstendige Zins darbey wären, sollen sie zu anderen

gülden stehen, außgenommen zwey Zins mag man volkomentlich einzihen.

74. Wie man die Schulden einzihen und darum schätzen möge, die auß verkaufften Zins Brieffen gemacht seynd.

1564. Den 10 Tag May Hat Neu und Alt Rāth erkent von wegen den Zins Brieffen so man einander vill nācher, dan sie werth seynd abkauft, so sach wāre, daß einer Brieff verkauffte, laßt man es, wie sie miteinander machen, seyn, wan aber der verkāuffer dem anderen schätzen müste, mag er schätzen umb volkomne Summa wie vill der Brieff aufweist und nit wie der Kauff ergangen, so aber einer etwas an der Summa empfangen an der Zahlung (nach dem der Kauff Beschehen) und doch umb daß außstehend Schätzen muste, soll umb daß außstehend umb vollkommene Summa geschāzet werden, so vill mit erleuterung, wo solche Keuff Beschehen und sie die sachen nit erleuteren und einer den Handell den Weg, der ander ein anderen Weg gmeint, wan sie mit einander zu recht Kommen, soll der unrecht Hat, ungestraft nit Hingelassen werden.

75. Gelt Schulden Absagen und umb selbige Schätzen.

Es Hat ein grosser zweyfacher Rath angenommen, daß einer dem anderen Wohl möge geltlichen oder das gelts Werth es seyen 10 — 20 — 30 — oder mehr guldin oder pfund umb den zins wie Landtrecht ist, darub mögen sie einen Tag machen, wan einer daß wider Bezahlen solle und soll ein pfandt darumb ein gesetzt werden und auf was zeit einer seiner gelt will wider Haben, der soll es andingen und lassen verzedlen und dan ein Halbs Jahr zu vor absagen, ja was nit ange dingt ist, und wan einer daß gelt nit erlegt, soll und mag man ihme Erstlich sein fāhrende Haab angreiffen und schätzen, so aber diß nit gnug zu Bezahlen vorhanden, mag einer daß pfandt angreiffen und darab schätzen, Biß er umb das seinig volkomentlich Bezahlt zc.

76. Gelt auslihen aber nit Gültig.

Man soll Kein Gelt (wie etwan gebraucht worden) mehr wichtigmeind weiß einander lihen sonder nach Landtrecht vom & den schillig und vom guldin 3 kr. und die Brieff am Haupt

gueth gemeldet, auf daß der kauff gangen, doch was daran bezahlt, soll man darvon abrechnen, und so einer daß so weit kommen lasset, daß der Hauptman und Weibel Bestelt ist, und schätzen möcht, soll der deme man Schuldig ist Gewalt Haben zu schätzen oder die ansprach an Gelt zu nemmen.

77. Wan einer ein gut verkauft und forget der
Kreuffer mög ihn nit bezahlen.

Wo einer einem etwas zu Kauffen gäbe glegen Guth oder anders und der Kreuffer besorgte er möchte nit bezahlt werden, daß er darumb dörfte Treu an Meydtstat geben, daß so soll alsdan nichts am Kauff seyn, er gebe dan ihm ein Gölten und bürgen, daran er kommen möge.

78. Glegen guth auf wie lange tag.

Es soll Nieman Kein glegen gut so er verkauft auf mehr Tag dings geben dan auf zehen Jahr lang zu bezahlen Bey der Buoß 10 & 2 und nit destoweniger nichts am schick seyn, noch gelten so man lenger Zyhl gäbe und soll auch einer ders erkaufft, nit verwenden ohne seines Verkäuffers, ders ihme gegeben, Gunst und Willen Bis ers Bezahlt hat oder mit demselbigen Zahlen Thut.

79. Führende Haab auf wie lange Zyhl dings geben.

Es ist angenommen daß man Keine führende Haab soll lenger dings geben, dan ein Jahr und welcher etwas lenger dings dan ein Jahr gibt, soll man darnach nit weiter darüber richten 2c.

Es soll auch Niemand dem anderen nit mehr zu Kauffen geben auf Erb, Ehe weiber oder Hübsch kindt oder in Krieg zihen dan man auf solches nichts soll Halten und nit darüber richten 2c.

80. Die gölten Zahlen Eh und Zuvor man
theilen soll.

Wo sich Begäbe daß ein person mit Todt abgeht, die schuldig, soll man die gölten innert Halb Sechs Wochen auß ihrem verlassenen ligend und führendem guoth, Eh man Theilt bezahlen, Komt aber der, dem man schuldig, erst nach Sechs Wochen, soll er bei allen Erben jedem Besonder suchen und was einer wissentlich daß einer schuldig und zu vor Theilt iij & v ß zu Buoß verfallen seyn.

81. Wan ein Schuld neue Laubrisenen ohn angezognen bleibt.

So einer an einem anzug Thäte einer Schuldhalb, die nit verzinset, auch weder Brieff, noch Zedel drumb hete, soll ihme nach Neün Laubrisenen Kein recht darumb gehalten werden 2c.

82. Von Rechnungen der verorbnen leüthen.

Es ist auch Befest wan es sich immer Begäbe daß ein person in unserm Landt Appenzell mehr verthäte dan einer zu bezahlen hette und möchte, daß dan die Landtleüt vor Mäniglichen Bezahlt werden sollen, so fehr daß selbig guth gelangen mag, demenach so Hindersäß unsers Landts auch an solchen leuthen ansprach haben, mögen sie vor den außländtischen oder die so außert dem Landt Bezahlt werden auf die, die nächst vernachbahrten, Grasschaften Toggenburg, Abt-Gotts-Haus und Statt St. Gallen, Rhein-Thal und die von Sax dan unser Liebe freundt, Neydt und Pundtsverwandte.

83. Wie man den Halten wolle so mehr verthut als er zu bezahlen hat.

Es ist auf und angenommen worden, wer der ist so mehr verthut, dan er zu Bezahlen hat, daß der selbig seinem verhandlen nach gestrafft werden soll, es sei an leib oder Ehr und wann einer für daß Landt auß schuldig ist, daß er nit zu Bezahlen hat, mag ein außländischer einem im Landt den Ambtleuthen anzeigen und seinen schuldner gefenglich einleggen lassen die schuld ihme abzudienen in der gfennguß zu Tag und nacht x ß R.

84. Von Erbfählen.

1578. Den 9ten February ist auf und angenommen und wider Bestäth, wan es sich Begibt daß ein Persohn mit Todt abstirbt, daß seine Erben sein verlassen Haab und guth nit sollen dörrffen Theilen, wan selbige persohn etwas es seye Zins oder anders schuldig, Th und die gülden Bezahlt und vergnügt seynd, und wer Brieff und Sigill umb sein ansprach hat soll Erstlich, darnach glichen gelt, äßige speiß und Trankh (ausgenommen Zehrung) und darnach ander schulden Bezalt werden, wan aber nachdem es abgestorben Sechs Wochen und drey Tag umben seynd, mag man dan Wohllegend und fährends guth Theilen und wan daß so gestorben etwas auf Zyhrl und Tag

soll und noch nit umb und usß ist zu Bezahlen Schuldig, mögen die Erben einem jeden nach gebühr zu Bezahlen ausleggen, und wan dan so vill auf den güter stunde, daß die so Brieff da hetten, besorgten am pfandt nit Bezahlt zu werden oder daß ein abgang seines Brieffes oder Zedell, die nach Landrecht aufgericht sind, Besorgte, mag der, so die letzten Brieff oder Zedell Hat, die anderen mit gutschillinggelt dännen lösen oder mit gelt und Haab, und soll der erst nit zuvor dännen schäzen, so einer lösen will.

Wan ein Landtman ein Weib hette die leibeigen wäre, Gott geb, sie hette mehr oder weniger als 150 fl., soll er und sie sich der leibeigenschaft ledig machen oder des Landt-rechtens Beraubt seyn, ja so gar wan ein solchen Mann oder dem Weib oder auch den Kinder ein Erbfiehle oder in andern Weg durch glückh oder gwinne etwas zuwaren würde, so soll alles dieses Haab und guth der Oberkeit verfallen seyn und sie nichts desto weniger Keine Landtleuth seyn sonder zum Landt auß gewisen seyn.

85. Wie im Erben Bei pestilenz Zeiten man sich zu verhalten.

Es ist auch noch so vill darzuthun, daß wan in Zeit der Pestilenz (darvor uns Gott alle verhüöten wolle) oder in anderen sterbenden nöthen, wie daß die nothwendigkeit möcht mitbringen, gebraucht oder darglihen wird, soll auch darum mit den ersten Bezahlt werden man mag auch einen, der an eh-geregtem Presten ligt, oder in seinem Hauß läyder hat, umb daß er dan zu thun schuldig Ehaft erkennen, daß einer umb sein ansprach solle warten, Bisß daß einer verschücht seye ic.

86. Was man hier für glegen guth Haltet.

Nämlich ackher, Wÿsen, Wäyden, Weingarten, Bomgarten, Krautgarten, Hooffstatten, Heüser, Scheuren, Stadell, Gadmar, Spicher, ZinßBrieff, Zedell und schulden, die den Zinß gwinnen anlegt gelt was Zins und nutzen gwinnet ic.

87. Was von glegenem Komt soll wider als gleges zu Erbfahl theilt werden.

1537 ist von einer Landtsgemeindt angesehen, wan ein Mann ein glegen guth verkauft und es auf lange Tage gibt oder er stirbt Eh der Tag auß ist und Eh er sein gelt Wider anleggen Kan, so soll es dan zu Erbfall getheilt werden, gleich

ob es noch glegen seye, und so einer ein Weib nāme, die außstendig schulden Hette, so von glegnem guth herkāmen, so soll es nit anderst, ja was usglegnem guth gemacht, dan für glegen guth gehalten werden.

88. Was man für fāhrendes Helt.

Ist gelt, geltschulden, Wein, Korn, āßige speiß, Vieh, Kinder, Roß und Küöh, allerlei gwand, anlegend und Betgwand, deßgleich allerlei HaußRath, Silber, Zeni, Erhin, Kupfer, eisi und Hölzi gschier, der Harnist spieß und allerlei Waffen zc.

Es ist auch neuerdingen Bestethet worden, wan ein Persohn abstirbt und etwas schuldig ist, so sollen als dan die Erben des abgestorbenen Hinderlassenes fāhrender Haab, wan sie verhanden ist zahlt werden, da aber die schulden usglegenem gueth wāren gemacht worden und also von glegenem guoth Herkāmen, so soll es wider mit und Aufglegenem guoth bezahlt werden, lauth altem articul.

89. Gueth geben oder machen.

Es haben große Rāth geordnet, daß Niemand weder Eheleuth, noch andere, einanderen guth geben, vermachen oder Halbtheilen solle es seyen gleich Kinder verhanden oder nit, dan mit Erkantnuß und Bewilligung eines Botnen Landts-Raths zc.

1579. Den 21. Tag Jenner ist vor einem zweyfachen Land Rath am Mittwoch, so vill darzuthun, wan zwey mit einander ghalbtheilt haben, und eintweder Parthei dem nit stat thāte, wie sie dem Potnen Rath für geben heten oder ungebührlich Hauß Hielten, daß ein ander Rath gwalt Haben solle, nach gestaltfamme der sach zu ändern.

90. Erb versichern.

1546. *) 3'Māyen Hat neu und alt Rāth erkent auß gwalt der Landtsgemeindt, daß weder Vater noch Mutter Ihre Kinder, schwāger noch gschweyen sollen außrichten für ihren Erbfahl, so ihnen möchte nach ihrem absterben volgen und werden, deßgleichen Brüder, schwōster noch andere auch nit zc.

91. Geben guth soll wider Hinder sich fallen.

Was guths die Elteren Ihrnen Ehlichen oder ohn Ehrlichen Kinder gāben oder gfreundten geben und daß empfachend

*) Das alte Landbuch von Außerrhoden versetzt im Art. 93 den Erlass dieses Gesetzes auf das Jahr 1564.

gienge ab ohne Ehliche Leib Erben, soll es wider da dännen es Komt Hinfallen ic.

92. Widerleggen.

1537. Hat ein Landtsgmeindt angenommen wan einer ein Ehfrauen Hat, die guth Hat, und die freündt Begehren was sie zu ihme Bringt, daß er ihr daß widerlegge, so soll er ihr daß widerleggen auf und an glegnem guoth, sie Habe ligends oder fährends guoth zu ihme gebracht und soll daß fährend an ein Summa geschlagen werden und so oder wan es zu fählen Komt, soll der Mann nit desto minder sein recht haben oder seine Erben, und so einer seiner frauen widerleggen muß, daß derselbig nach umb sein Hab und guth soll rechnung geben, demnach seine Sachen stehend, mögen ihne Meine Herren in allen Kirchen verruoffen oder sonst nach gestaltsamme der sachen straffen und mit ihme z'handlen.

93. So nit widerlegt ist.

Wan sach wäre, so ein frau guth zu dem Mann bringt und man besorget, daß guoth seye im abgang, so sollen ihre vögt oder nächste freündt darzu thun, daß es widerlegt werde, und wo daß nit Beschähe und durch Hinlässigkeit versaumt würde, daß der Mann dahin Rāme, daß er nit zu Bezahlen hete, muß die oder sein Frau zu anderm gülden stehen, doch mag sie dan die, so sie vermeint daß ihr verwahrloset, oder versaumt Haben mit recht suchen.

94. Fährende Haab nit versehen.

1557. Ist angenommen worden, daß ein Mann, sein frau, noch auch andere Leüth, Keine fährende Haab soll versehen, darmit die gülden verspehren zu Bezahlen.

95. So ein Mann ohne Kinder stirbt.

Wan ein Mann von des Todts wegen abgeheth, der ein Ehlich weib Hinder ihme lasseth und Kein Kindt, so soll die frau, nachdem daß gült Bezahlt, daß fährend den halben Theil zu eigen nemmen, und an glegnem den dritten Theil zu libting ic.

96. So ein Frau ohne Kindt abstirbt.

Wan ein Frau mit Todt abgeheth, die einen Ehlichen Mann verlasseth, und keine Kindt, soll der Mann das fährend guth gar für eigen nemmen und an dem glegnem den dritten Theil zu libting.

97. So aber eintweders abstürb und Kinder heten.

Wan aber eintweders Mann oder Weib mit Todt abgienge und verliessen der Kinder mehr dan zwey wie vill deren wären, so hat daß lebend ein Kindts-Theil in fährenden zu äigen und an gelegenem zu libting, dan ein Kindt und zwey gleich gelten.

98. Frauenguth vorauß.

Wan ein Mann mit Todt abgeheth, was die frau an Haab und guoth zu ihme gebracht soll ihr wider vorauß werden 2c.

Wan aber sie die frau vor dem Mann stirbt, ist der Mann Schuldig den Erben ihr zugebracht guoth zu erzeigen, nachdem aber der Todtfahl vorhanden und daß Bahr gelt oder schilling gelt nit zu erzeigen hat, anderst dan an glegnem guoth als dan man für daß Bahr gelt, der Billigkeit g'mäß handeln soll, doch hat er der Mann sein recht zu Erben nach dem Landtrecht als vorsteht 2c.

99. Morgengab oder Heuraths Schankhung.

Welcher Theil dem anderen Morgengaaben gibt, solle daß seyn nach den Landtrechten r & 2. wan aber eins dem anderen mehr geben will, soll daß Beschehen mit Bewilligung und Zuegung der Freundtschaft, sonst Hat es kein Kraft, wan es aber verwilliget worden, daß es von Beiden Theilen der Freundtschaft zugeben, so soll es verbrieffet werden 2c.

Und welches dem andern Morgengab geben hat, so es zu fählen komt, soll es auß des gebenden Haab und guth genommen werden, Eh man theile, den halben Theil an fährendem, den anderen Halben theil an glegnem 2c. und so die Morgen Gaab nit erforderet in einem Jahr und ein Tag nach dem Hochzeit, ist man darnach nit mehr zu geben schuldig.

100. Gottsgaaben oder vermächtnussen.

Es soll Niemandt in Krankheiten oder sonst mehr guth zu Gottsgaaben vermachen dan r & 2. ohne der freundschaft gunst und willen, außgenommen an Kirchen, in gmeinen Armen Seckhell, den Armen Sonder Siechen, doch nit ohne erkantnuß Aman und Rath welche Gotts-Gaaben kein pfarrherr verkünden soll, geb sie seyen dan außgricht und Bezalt in diesem verstandt, daß von allem seinem guoth so er Besitzt und Hinderlaßt an weltliche ohrt nit mehr als r & möge vermachen, es sey dan mit Bewilligung der freundschaft und Erkantnuß Aman und Raths, dan es möcht einer den rechten seinen Natürlichen

Erben günstig oder ungünstig seyn, möcht also durch öfters
 x & vielen personen vermachen, daß den Erben alles entzogen
 werde, im übrigen Bleibts bei Buchstäblichen inhalt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Appenzeller Krieg nach J. Kour. Bögelin. *)

Die Kenntniß der eigenen Geschichte ist für jedes Volk von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß man wohl behaupten darf, erst durch sie erheben sich die Geschlechter der Menschen aus dem Traumleben des Naturzustandes zu geistiger Freiheit, zu der Höhe wirklicher Bildung, echter Kultur. Es ist aber ein großes, schwieriges Werk, die Kenntniß der eigenen Geschichte, das Verständniß vergangener Jahrhunderte, aus denen die Gegenwart geboren wurde, in einem Volke zu verbreiten; denn dazu gehört nicht allein ein gedächtnismäßiges Wissen von großen Thaten und Namen, wie man es etwa in der Schule schon der Jugend mitzutheilen vermag; mit diesem sollte sich vielmehr verbinden die Einsicht in den tiefern Zusammenhang der Dinge, in die Nothwendigkeit der auf den ersten Blick zufällig scheinenden Ereignisse, in die Gerechtigkeit der göttlichen Weltregierung. Wie schwer ist es, auch nur die Menge Derer, welche sich gebildet nennen, geschweige denn ein ganzes Volk so weit zu führen! Vielleicht niemals wird man dahin gelangen. Inzwischen aber bleibt es jedenfalls die Pflicht des Vaterlandsfreundes, nicht nur das trockene Andenken, sondern auch die lebendige Theilnahme an den großen Thaten der Vergangenheit im eigenen Volke immer neu anzuregen und zu erfrischen, und dazu dient gewiß am besten die Mittheilung von neuen, wohl gelungenen Darstellungen jener wichtigen Ereignisse, die ihrem Inhalte

• *) 3. Auflage. 1851.